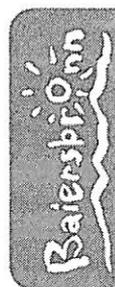




Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(Kleineinleiterabgabesatzung – KIES)

Aufgrund von § 118 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbrunn am 21.11.2017 die Neufassung folgender Satzung beschlossen:



§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) zu zahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 118 Abs. 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nummer 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 74,57 Euro.

§ 7 Abgabebefreiung

Grundstücke, die ihr gesamtes Schmutzwasser über eine Kleinkläranlage, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Kleineinleiterabgabesatzung vom 25.01.1994 mit allen folgenden Änderungen außer Kraft.

Baiersbronn, den 21. November 2017

R u f
Bürgermeister

VERFAHRENSNACHWEIS:

Die Neufassung der Satzung vom 21. November 2017 wurde im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 24. November 2017 öffentlich bekannt gemacht. Diese ersetzt die vorherige Kleineinleiterabgabesatzung vom 25.01.1994 mit allen folgenden Änderungen.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 18.01.2018 die Satzung nicht beanstandet.

Die Satzung tritt am 01. Dezember 2017 in Kraft.